

zwischen dem Recht des Ausbeuterstaates und der Moral der Werktätigen ergeben sich für die Menschen zahllose Konfliktsituationen. Schon in den alten Literaturdenkmälern aus der Zeit der Sklavenhalterstaaten der Antike bilden diese Konflikte den Gegenstand zahlreicher Tragödien. Seitdem zieht sich von der Antigone des Sophokles über den Shylock Shakespeares, über Goethes Götz von Berlichingen und Kleists Michael Kohlhaas eine literarische Kette hin bis zu den modernen Anklagen gegen die antagonistischen Gesellschaftsordnungen, in denen der Mensch konträren Forderungen an sein Verhalten ausgesetzt ist, welche vom Gesetzgeber einerseits und von der Gemeinschaft der einfachen Menschen andererseits erhoben werden.

Zahlreich sind heute die Beispiele aus dem gesellschaftlichen Leben Westdeutschlands, die diesem Antagonismus Ausdruck verleihen, einem Antagonismus, der sich noch darin zuspitzt, daß sich hinter dem Begriff der Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik anmaßende Willkür verbirgt. Denn heute müssen die demokratischen Kräfte Westdeutschlands die dortige Gesetzmäßigkeit — obschon sie nur eine bürgerlich-formale ist — gegen eine reaktionäre Willkürjustiz verteidigen, die „nicht auf Schritt und Tritt das Grundgesetz unter dem Arm“ hat, die das Gesetz ihres eigenen Staates ignorieren möchte, sobald es ihrer Willkür im Wege steht, und die nach noch brutaleren Gesetzen ruft. Das Verhalten eines werktätigen Bürgers der Bundesrepublik steht daher oft genug entweder im Widerspruch zum Recht dieses Staates oder im Widerspruch zur Moral seiner eigenen Klasse oder Gemeinschaft.

Wohl gibt es auch im imperialistischen Westdeutschland zahlreiche Übereinstimmungen zwischen den Moralforderungen der Werktätigen und den Rechtsforderungen des bürgerlichen Staates. Unter diesen Übereinstimmungen gibt es nicht nur illusionäre, sondern durchaus auch reale (z. B. im Rahmen der Kriminalitätsbekämpfung). Jedoch kann es einer marxistischen Analyse nicht hauptsächlich um die lückenlose Aufzählung aller einzelnen Züge eines Erscheinungsbildes gehen, sondern sie muß bevorzugt um die Erfassung der Wesenszüge der Dialektik von Recht und Moral bemüht sein. Im staatsmonopolistischen Westdeutschland erwächst dieses Wesen aus dem Grundwiderspruch der Gesellschaftsordnung. Er begründet den Antagonismus zwischen den Rechtsforderungen des Staates und den Moralforderungen der Werktätigen.

Auf diesem praktisch-politischen und gesellschaftlich-konkreten Hintergrund zeigt sich die Einheit von Recht und Moral im Sozialismus in ihrer ganzen Bedeutung als humanistische Errungenschaft der befreiten Arbeiterklasse und aller mit ihr verbündeten Klassen und Schichten.

Gemeinsame Kategorien von Rechtswissenschaft und Ethik

Die allgemeine Analyse der Einheit von Recht und Moral im Sozialismus erweist sich also in mehrfacher Hinsicht als Voraussetzung einer logisch-systematischen Unterscheidung von Recht und Moral, die allerdings auch nicht um ihrer selbst willen betrieben werden kann, sondern den differenzierten Anforderungen des praktischen Prozesses der Gestaltung und Sicherung unserer Gesellschaftsordnung dienen soll. Das gleiche gilt für die besondere Analyse derjenigen einzelnen Kategorien, die sowohl der Rechtswissenschaft als auch der Ethik zuzuordnen sind, z. B. Gerechtigkeit, Verantwortung, Risiko, Schuld, Bewertung und Werturteil, Wahrheit und Wahrhaftigkeit, Pflicht, Konflikt, Persönlichkeit u. dgl. Auch hier werden sich spezifisch juristische oder spezifisch ethische Seiten nur erfassen lassen, wenn zunächst der einheitlich sozialistische Inhalt

der jeweiligen Seiten (und zwar auch in begrifflicher Hinsicht als theoretisch-weltanschauliche Einheit) erfaßt ist.

So erscheint die jeweils moralische Seite als in der jeweils juristischen Seite enthalten (also nicht als bloße metaphysische Entgegensetzung), obwohl der Umfang ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit quantitativ weiter gesteckt ist als der Umfang der gesellschaftlichen Wirksamkeit der jeweils juristischen Seite dieser Kategorien. Nicht alles, was moralisch relevant ist, ist es auch juristisch. Aber jede juristische Frage hat im Sozialismus ihre moralische Relevanz. Insofern sind z. B. Entscheidungen eines sozialistischen Rechtspflegeorgans, welche menschliches Verhalten betreffen, auch ethische Kategorien.

Im Verhältnis von Individuum und Gesellschaft liegt immer eine ethische Fragestellung. Die in einer Entscheidung des sozialistischen Rechtspflegeorgans ausgedrückte Relation zwischen dem durch das Individuum gezeigten konkreten Verhalten einerseits und dem durch die Gesellschaft normierten Verhalten andererseits verleiht der Entscheidung ihre moralische Relevanz. Sie drückt die moralische Bewertung der Gesellschaft gegenüber dem individuellen Verhalten aus. Insofern enthalten (oder sind) alle menschliches Verhalten betreffenden Entscheidungen sozialistischer Rechtspflegeorgane moralische Werturteile¹².

Moralisches Werturteil und gerichtliches Urteil

Moralische Werturteile sind die zum Ausdruck gebrachten positiv oder negativ bewertenden Anschauungen, die in der ganzen Gesellschaft oder innerhalb einer bestimmten Menschengruppe (einer Klasse oder eines größeren oder kleineren Kollektivs) darüber bestehen, ob ein bestimmtes gesellschaftlich gefordertes Verhalten mit den jeweils gegebenen, als moralisch verbindlich anerkannten Verhaltensnormen dieser Gesellschaft oder Menschengruppe übereinstimmt oder ihnen zuwiderläuft. Sie sind ein Faktor der Durchsetzung eben dieser Normen. In der Klassengesellschaft dienen sie dem Interesse der einen oder anderen Klasse an der Sicherung und Durchsetzung ihrer jeweiligen Moralnormen. In der sozialistischen Gesellschaftsordnung drücken moralische Werturteile zugleich das Interesse der gesamten Gesellschaft an der Durchsetzung der Normen des menschlichen Zusammenlebens aus.

Die Anwendung des moralischen Werturteils unterliegt einer Anzahl spezifischer Gesetzmäßigkeiten der sozialistischen Bewußtseinsentwicklung der Werktätigen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das moralische Werturteil innerhalb oder außerhalb der Tätigkeit sozialistischer Rechtspflegeorgane zum Ausdruck gebracht wird. So ist es z. B. in jedem Fall notwendig, den erzieherischen Zusammenhang von positiver und negativer Bewertung wirksam werden zu lassen. Das bedeutet, daß die gerichtliche Verurteilung eines Straftäters (die unter unseren Bedingungen ja auch seine moralische Verurteilung durch die sozialistische Gesellschaft zum Ausdruck bringt) einhergehen soll mit der moralisch positiven Beurteilung derjenigen Handlungen desselben Menschen, die gesellschaftlich nützlich waren. Durch eine gegenüberstellende moralische Beurteilung der strafbaren Handlungen mit den gesellschaftlich nützlichen Handlungen eines Menschen erscheinen erstere nicht mehr isoliert, sondern in das Gesamtverhalten der Persönlichkeit eingeordnet. Dadurch wird die Gerechtigkeit der Verurteilung — auch in Form des nega-

¹² Vgl. P. B. Schulz, „Das moralische Werturteil als Erziehungsfaktor in den Entscheidungen sozialistischer Rechtspflegeorgane“, Staat und Recht 1966, Heft 11, S. 1802 ff.